

## Das Glaubensbekenntnis der Apostel.

Seit dem 4. Jahrhundert läßt sich in der Kirche des Abendlandes die Überzeugung nachweisen, daß eine auf die Apostel selbst zurückgehende Überlieferung ihr die Formel des Taussymbols, das „Apostolische Glaubensbekenntnis“ übermacht habe. Gemeinsamer Beschluß des Apostelkollegiums habe seinen Wortlaut festgelegt. Petrus brachte es mit nach Rom. In Rom, der Kirche Petri, der Hüterin der wahren Glaubenseinheit und Glaubensreinheit, sei es unversehrt und unverfälscht bewahrt worden. Und wenn in der „großen Nacht“ vor dem Ostersonntag die Neugebauten sich auf das Taufbekenntnis vor der ganzen festlich versammelten Gemeinde in der Mutterkirche des Lateran feierlich verpflichteten, traten sie damit in die lebendige Gemeinschaft der Kirche: ein Glaube, eine Kirche, ein Christus, ein Gott. Sie traten aber damit zugleich auch in lebendige Glaubensgemeinschaft mit den Aposteln selbst. Die Überlieferung war nicht bloß totes Wort, sie wurde Einheit, Leben und Tat.

Ja, noch inniger dachte man das Taufbekenntnis mit dem Lebenskeime der Kirche im Apostelkollegium verknüpft. Unter dem Wehen des Heiligen Geistes hätten die Zwölfboten, so mußte die Legende, das Bekenntnis zusammengestellt, indem jeder der Zwölfe einen der zwölf Artikel sprach. Diese Legende brachte zu sinnfälligem Ausdruck, daß weder der einzelne Christ noch eine einzelne Kirche einem einzelnen Apostel durch jenes Bekenntnis angegliedert wurden: die Großkirche vielmehr und alle ihre Bekenner stammten durch eben jenes Bekenntnis vom ganzen Apostelrate ab als einer obrigkeitlichen Körperschaft. Es war die großartigste Versinnlichung der Glaubensgemeinschaft in der einen Weltkirche durch alle Zeiten, in aller Welt.

Erst der humanistische Kritizismus verwarf die alte Überlieferung, und der Protestantismus nahm bald eine ähnliche Stellung ein. Galt die Heilige Schrift als einzige Glaubensquelle, so konnte gegen das apostolische Bekenntnis Einspruch erhoben werden, weil sein Wortlaut nicht wortwörtlich in der Schrift stehe. Galt freie Forschung als höchste Glaubensnorm, so konnte diese „Menschenfälschung“ einen Zwangsscharakter nicht

beanspruchen. Mit erneuter Heftigkeit ist der Kampf in jüngster Zeit entbrannt, besonders seitdem Adolf Harnack in Wort und Schrift in Sachen des Apostolikums Stellung nahm.

Nach Harnack muß man unterscheiden zwischen apostolischem Ursprung und altrömischem Text. Nach ihm ist „die Vorstellung vom strikt apostolischen Ursprung des Taufbekenntnisses . . . eine Neuerung in Rom gewesen, die nach der Zeit fällt, da von Rom aus das Evangelium und mit ihm auch das Symbol in die Provinzen getragen worden ist“. Sie ist erst „etwa zwischen den Jahren 250 und 330 in Rom aufgetauchen“, „erwachsen . . . aus der älteren Annahme, daß die kirchliche Lehrtradition überhaupt und die Grundeinrichtungen der Kirche auf die Apostel zurückgehen“.

Der Text des Bekenntnisses aber ist nach Harnack älter. Seine ursprüngliche Gestalt, das „altrömische Symbol“, ist nicht auf uns gekommen. Wir können jedoch seinen Wortlaut wiederherstellen aus den Bekenntnisformeln der von Rom aus gegründeten oder beeinflussten Provinzkirchen, etwa der südgallischen, spanischen, afrikanischen, norditalischen usw. Sie alle führen auf das altrömische Bekenntnis zurück und haben es zum Teil im einzelnen weiterentwickelt. Weitere Anhaltspunkte zu seiner Wiederherstellung bieten die Schriftstellererzeugnisse von Rufinus und Ambrosius am Ausgange des 4. Jahrhunderts über Tertullian, Irenäus u. a. zurück bis zu den Apologeten des 2. Jahrhunderts. Um die Mitte des 2. Jahrhunderts muß das altrömische Bekenntnis — das ist nach Harnack „gesichertes Ergebnis der Forschung“ — entstanden sein. In Rom ist es entstanden, nicht etwa aus dem Orient nach Rom gebracht worden, und hat in der Ewigen Stadt selbst „zunächst nicht als apostolisch im strengen Sinn gegolten“.

Seit 1893 veröffentlichte der Gießener Gelehrte Ferdinand Rattenbusch ein zweibändiges hochwissenschaftliches Werk über „Das apostolische Symbol und seine Entwicklung“. Die Veröffentlichung war durch den Streit um das Glaubensbekenntnis weder veranlaßt, noch stand sie damit in Verbindung. Sie betrachtete die ganze Frage nur vom objektiv-wissenschaftlichen Standpunkte aus und knüpfte hauptsächlich an die gelehrten Einzelstudien des Professors von Kristiania, R. P. Caspari, an. Rattenbusch verlegte die Entstehung des Apostolikums weiter zurück als Harnack. Nach ihm ist dessen ursprüngliche Form schon um das Jahr 100 oder bald nachher entstanden. Überdies glaubte er dartun zu können, daß

die ältesten bekannten Taufbekenntnisse des Morgenlandes gleichfalls ein uraltes Symbol zur Voraussetzung haben, das gegenüber dem altrömischen den Altersvorrang beanspruchen könne. Beide Ansätze vermochten Harnack nicht zu überzeugen.

Der Streit ist seitdem in der protestantischen Theologie nicht zur Ruhe gekommen. Einzelne Konflikte, wie der Fall Lahusen oder der Fall Zatho, ließen die Gegensätze immer wieder aufleben. Die Stellungnahme zum Apostolikum bildet einen der Kernpunkte, in denen Orthodogie und sog. liberale Theologie sich gegenüberstehen. Für diese war eben die historische Feststellung, daß das Glaubensbekenntnis nicht wirklich apostolischen Ursprungs sei, eine Hauptstütze bei der Forderung, es aus dem kirchlichen amtlichen Gebrauche zu verbannen und eine Verpflichtung auf seine Anerkennung grundsätzlich zu verwerfen. Der Kampf ist nicht auf die deutsche Gelehrtenwelt beschränkt geblieben. Der gleiche Gegensatz durchzieht die protestantische Theologie Englands wie Amerikas. Daneben hat auch die rein wissenschaftliche Erforschung der Entstehung und Entwicklung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, wie sie Caspari und Rattenbusch sich zur Aufgabe gestellt hatten, nicht gefehert, ohne daß jedoch das große Werk des Gießener Gelehrten durch sie wesentlich wäre überholt worden.

Für die katholische Gelehrtenwelt entbehrte die Frage des unmittelbar zwingenden Antriebes. Für sie handelte es sich weniger um den apostolischen Ursprung des Wortlautes als um dessen apostolischen Inhalt. Der apostolische Inhalt aber wurde durch das untrügliche Verhamt mit Sicherheit verbürgt.

Indes ist auch die Frage nach dem Ursprung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses keineswegs belanglos. Je älter es sich erweist, um so höher ist sein Zeugniswert für den Glauben der Urkirche im strengsten Sinne des Wortes. Je sicherer sich seine ursprüngliche Gestalt dartun läßt, um so mehr wird es zum Verständnis der ältesten kirchlichen Schriftsteller beitragen, um so glänzender erscheint die Apostolizität der Kirche und ihrer Lehrüberlieferung. Darum hat auch die katholische Theologie der Symbolforschung ihre Aufmerksamkeit zugewendet und in den Untersuchungen von Bäumert, Blume, Batiffol, Vacant, Vacandard u. a. wertvolle Beiträge geliefert.

Den Anlaß, mich mit der Symbolforschung näher zu beschäftigen, boten die Untersuchungen über den Ursprung und die Entwicklung des päpstlichen Kanzeleibuches, des Liber Diurnus (vgl. den Aufsatz im

Februarheft). Die Ergebnisse waren überraschend genug. Sie werden ausführlich in einer Nummer der zweiten Reihe der Ergänzungshefte dieser Zeitschrift dargelegt werden. Einzelnes wurde bereits in einer solchen in den „Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie zu Wien“ (Philos.-Histor. Klasse, 185. Band, 4. Abhandlung) erscheinenden Arbeit (Liber Diurnus I) angedeutet. Der nachstehende Überblick möchte die Aufmerksamkeit weiterer Kreise dafür gewinnen.

Drei Formulare des Kanzleibuches kommen für die Geschichte des Symbols in Betracht: 73, 84 und 85. Sie sollen im Folgenden mit F. 73, F. 84, F. 85 bezeichnet werden. F. 73 ist überschrieben: Glaubensversprechen eines Bischofs. Danach dürfte es für italische Bischöfe, die vom Papst ihre Weihe erhalten sollten, als Vorlage gedient haben. Es war aber auch die Vorlage für den Glaubenseid, den in späterer Zeit Metropolitane oder Erzbischöfe bei der Bitte um das erzbischöfliche Pallium schriftlich auszufertigen hatten. Die weiteren Ausführungen über diese Verwendung der Formel wurden in einer zweiten Untersuchung — Liber Diurnus II — der Kaiserlichen Akademie zu Wien zum Druck in ihren „Sitzungsberichten“ vorgelegt. F. 84 und 85 sind Formulare zum Gebrauch bei den ersten Regierungshandlungen des neugewählten Papstes. F. 84 ist das Rundschreiben des neuerwählten und geweihten Papstes an alle Mitbrüder im Hirtenamt und an die gesamte Kirche, F. 85 die Vorlage für eine wohl im Namen des konsekrierten Papstes zu verlesende Ansprache an die versammelten Gläubigen der Ewigen Stadt. Alle drei Formulare gehören jenem Teile des Kanzleibuches an, der nach den bis heute maßgebenden Forschungen Th. v. Sickels nach 625 entstanden sein soll (F. 73 nach Sickel aus dem Ende des 7., F. 84 und 85 aus dem Ende des 8. Jahrhunderts). Die in ihnen enthaltenen Glaubensbekenntnisse sind deswegen bisher als sehr späten Ursprungs nur nebensächlich behandelt worden. Betrachten wir zunächst nur F. 73 genauer.

Auf den ersten Blick bietet das Formular durchaus sichere Anhaltspunkte für die genaueste Bestimmung seiner Entstehungszeit. Neos v. Gr. Brief an Flavian von Konstantinopel vom 13. Juni 449 und die Synoden von Nizäa (325), von Konstantinopel (381), Ephesus (431) und Chalzedon (451), sowie die unter Kaiser Justinian abgehaltene Synode von Konstantinopel (553) werden erwähnt und vorausgesetzt; die sechste allgemeine Kirchenversammlung, die 680/681 zu Konstantinopel tagte, wird angeführt. Ja, die Art, wie von dieser Synode die Rede ist, scheint darauf

hinzudeuten, daß sie noch nicht geschlossen war. Es ist begreiflich, daß man mit Sicherheit aus diesem Tatbestande abnehmen zu können glaubte, die Formulare 73, 84, 85 seien frühestens 681 geschrieben. Eindringendere Untersuchungen führten zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß sie auf einer Grundlage aufgebaut sind, deren Alter mit jenem Ansätze zu 681 um ein halbes Jahrtausend zu kurz kam. Man mußte sich doch zunächst einmal die Frage vorlegen, ob nicht in ein älteres Formular ergänzende Einschübe vorgenommen wurden. Die Frage war nicht von vornherein abzuweisen. Eine ganze Anzahl von Formularen in allen Teilen des Kanzeibuches enthält sichere Belege für eine spätere Umarbeitung. Es ist selbstverständlich, daß eine Kanzlei in ihren eigenen Formularen Veraltetes ausscheidet oder sie durch Abänderungen und Zusätze zeitgemäß umgestaltet.

Sieht man unter diesem Gesichtspunkte F. 73 näher an, so tritt auch hier eine solche jüngere Umarbeitung zutage. Überall bemerkt man die Nähte. Die Satzkonstruktion ist durch Einschübe gesprengt. Aus der Einzahl geht sie in die Mehrzahl und wieder in die Einzahl über. Gerade die Verusungen auf die Synoden und das dogmatische Schreiben erweisen sich als Eindringlinge. Streicht man die Zusätze, so bleibt eine ganz glatte Konstruktion. Stilistische Formgebung und dogmatischer Gehalt fügen sich zu einem einheitlichen Gusse zusammen. So scheiden ohne jede Unsicherheit alsbald alle nachnizänischen Synoden aus. Daraus folgt aber unmittelbar, daß der Grundstock des Formulars älter sein muß als jene Synoden. Es ließe sich nur zweifeln, ob er vor 351 oder erst zwischen 451 und 553 entstanden ist. Denn die Erwähnung der zweiten bis vierten Synode ist als Gesamteinschub — die „drei andern heiligen Synoden“ — filiiert. Allein auch diese Möglichkeit läßt sich ausschließen. Der Grundstock der Formel muß bereits vor dem Konzil von Nizäa, also vor 325, abgefaßt sein.

Der Bischof erklärt nämlich feierlich, „jenen Glauben zu haben, zu verkündigen und zu verteidigen, den wir von den Aposteln überliefert und (durch) deren Nachfolger bewahrt überkamen“. Daran schließt sich in einer etwas verderbten Fassung etwa der folgende Zusatz: „Die ehrwürdige Synode der 318 Väter zu Nizäa hat (ihn) auf Offenbarung des Heiligen Geistes angenommen und in ein Glaubensbekenntnis gebracht.“ War diese Einleitung ursprünglich, so mußte offenbar das daran anschließende, jetzt durch die späteren Zusätze weit davon getrennte Bekenntnis das Nizänische Glaubensbekenntnis sein. Statt dessen folgt jedoch als Bekenntnisformel

ein Symbol, das der von allen Gelehrten angenommenen Urform des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, dem altrömischen Symbol des 2. Jahrhunderts, auf das allernächste entspricht. Diese Tatsache in Verbindung mit der ganz ungeordneten Satzverbindung, in der das Nizänum angeführt wird, ergibt klar, daß auch die Verufung auf die nizänische Synode erst nachträglich in das bereits vorhandene Formular eingefügt wurde.

Schon dieser Nachweis würde von hoher Bedeutung sein. Denn da das Bekenntnis selbst in fast vollem Wortlaut erhalten ist, besäßen wir bereits damit die älteste bekannte Form des altrömischen Symbols. Die Untersuchung des Wortlautes führt jedoch noch weiter.

Adolf Harnack hat nicht bloß das alte römische Symbol, das nicht auf uns gekommen ist, wiederherzustellen gesucht. Auf Grund einer umfassenden philologisch-kritischen „Materialiensammlung“ in einem Anhang zur 3. Auflage von A. Hahn's „Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der alten Kirche“ hat er geglaubt, noch einen Schritt weiter tun zu können. Hinter dem von ihm wiederhergestellten „altrömischen Symbol“ glaubte er die Umrisse eines älteren Ursymbols zu erkennen. Satzglieder nämlich, die in seinem „altrömischen Symbol“ gestanden haben müssen, schienen nach der „Materialiensammlung“ in dem Ursymbol gefehlt zu haben. Was der kritischen Forschung hier nur in Umriffen sichtbar ward, zeigt uns §. 73 in historischer Überlieferung: das „Ursymbol“.

Es fehlt dem Ursymbol zu Christus der Zusatz „eingeboren“, den die apostolischen Väter und Justin in der „Apologie“ und im „Dialog“ nicht haben. Statt des seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts gebräuchlichen *ex (ex) Maria Virgine* ließt §. 73 *de eadem sancta . . . Maria*. Es fehlt der Zusatz „am dritten Tage“ bei der Auferstehung, dessen „ausdrückliche Erwähnung eher ein Zeichen späterer Zeit ist“. Es fehlt das „Sitzen zu Rechten Gottes“ oder „des Vaters“, wie es „im Kerygma Justins“ und bei Ignatius fehlt. Es fehlt der Zusatz der letzten Glieder über die „heilige Kirche, Nachlaß der Sünden, Auferstehung des Fleisches“. Endlich ist der dritte Artikel über den Heiligen Geist dem Glaubensbekenntnis an Christus den Gekreuzigten nicht nachgestellt. In ganz wesentlichen Punkten entspricht mithin die Bekenntnisformel des Liber Diurnus dem rein philologisch erschlossenen Ursymbol, wie es ein sehr kundiger Zeuge fordert.

Dazu kommt ein unserem Symbol eigentümlicher Zusatz. Es sagt: „Christus, der Sohn Gottes, nahm wahres Fleisch an von Maria, der

Jungfrau, wurde geboren im Fleische, litt im Fleische, starb am Kreuze im Fleische, erstand wieder nach dem Fleische, wird wiederkehren im gleichen Fleische.“ Die Betonung und Wiederholung gerade dieses Zusatzes zeigt seine Absicht. Es ist eine gegen häretische Auffassungen gerichtete Beifügung. Und auch die Häresie, gegen die der Zusatz sich wendet, ist durch ihn ganz unzweideutig gekennzeichnet: es ist der Doketismus, die Auffassung vom Scheinleib und Scheinleiden Christi in seiner kräftesten Form. Nur dieser, keine andere Irrlehre, wird berücksichtigt. Schon dadurch kennzeichnet sich die im Formular gebotene Fassung als dem Anfange des 2. Jahrhunderts entstammend. Um die gleiche Zeit hat der hl. Ignatius von Antiochien an die Traller Ermahnungen gerichtet, denen ein ganz ähnliches Bekenntnis zugrunde liegt, und auch er fügt den einzelnen Gliedern einen dem Sinne nach gleichen Zusatz gegen judaistisch-doketische Irrlehren bei: „Verschließt euer Ohr, wenn jemand euch redet ohne Jesus Christus, . . . der wahrhaft geboren wurde, . . . wahrhaft verfolgt wurde unter Pontius Pilatus, wahrhaft gekreuzigt wurde und starb, . . . der auch wahrhaft auferstand von den Toten, . . . ohne den wir das wahrhafte Leben nicht haben.“ Und im Briefe an die Smyrnaer heißt es: „Ich sah euch . . . festgewurzelt in unserem Herrn, der wahrhaft ist aus dem Geschlechte Davids nach dem Fleische, . . . wahrhaft geboren wurde aus einer Jungfrau, wahrhaft . . . ans Kreuz geschlagen wurde für uns im Fleische, . . . wahrhaft hat er gelitten, wie er auch wahrhaft sich selbst auferweckte, nicht wie einige Ungläubige sagen, daß er nur zum Scheine litt. . . .“

Zusätze zu einer Glaubensformel setzen die Formel selbst voraus. Eine Glaubensformel, die bereits zu Beginn des 2. Jahrhunderts, wie unsere Forschungsergebnisse unmittelbar bezeugen, bindend verpflichtende Kraft hat, kann nicht erst damals entstanden sein. Eine Bekenntnisformel, die gleichzeitig im Osten und im Westen erscheint und als bekannt vorausgesetzt wird, muß schon seit längerer Zeit in Geltung sein, muß eine irgendwie erklärliche zwingende Bedeutung haben. Harnack nimmt für eine ähnliche Entwicklung des altrömischen Symbols einige Jahrzehnte als notwendig an. Befolgen wir den gleichen Grundsatz bezüglich unseres Ursymbols, so stehen wir bereits damit in apostolischer Zeit im strengsten Sinne des Wortes.

Noch mehr. Wie in der ausführlichen Untersuchung eingehend dargelegt werden wird, ist unser Ursymbol die gemeinsame Grundlage aller bekannten oder erreichbaren Symbole im Morgen- wie im Abendlande.

Das gilt jedoch, wohlverstanden, nur von seinem Inhalt und seiner stilistischen Fassung, nicht aber von seinem sprachlichen Gewande. Die Einkleidung des gemeinsamen Ursymbols war ursprünglich weder lateinisch noch griechisch. Vielmehr sind sowohl die griechischen wie die lateinischen Bekenntnisformeln der verschiedenen Kirchen im Osten und Westen bloß Übertragungen eines und desselben Urtextes. Das ergibt sich aus der Art der Übersetzungen. Die gleiche Wortfolge mit völlig gleichem Inhalt wird durch die verschiedenen Übersetzungen mit verschiedenen, jedoch streng synonymen Ausdrücken wiedergegeben. So z. B. findet sich in dem Gliede „Auferstanden von den Toten“ der Begriff „auferstehen“ in verschiedenen griechischen Symboltexten ausgedrückt durch entsprechende Wörter für „erstehen, aufstehen, erwecken, erwecktwerden“ u. ä. Die Himmelfahrt wird in griechischen Texten bezeichnet durch Verben wie „hinaufsteigen, hinaufgehen, aufgenommenwerden, erhöhtwerden“, und ebenso steht es im Lateinischen. Mit andern Worten: ein gemeinsamer, fremdsprachiger Urtext wurde je nach dem Sprachgefühl der Übersetzer in buchstabentreuer Übertragung bald mit diesem bald mit einem andern griechischen oder lateinischen Worte wiedergegeben. Welcher Sprache aber konnte ein Text angehören, dessen Wortgebung bei verschiedenen Wort für Wort angefertigten Übertragungen die Auswahl zwischen mehreren, den gleichen Sinn wiedergebenden Ausdrücken und Wortformen in den verschiedenen Sprachen gestattete? ein Text, der bereits so früh autoritativen Wert besaß und für Kirchen des Westens wie des Ostens in der eigentlichen Missionszeit des Urchristentums maßgebend war? Es muß sich um eine Sprache handeln, deren Charakter dem der indogermanischen — zumal der griechischen und lateinischen — Sprachen fremd gegenüberstand. Nur eine Sprache scheint in Anbetracht dieser Umstände in Frage zu kommen, das Aramäische, die Mutter- und Umgangssprache des Apostelkollegiums. Nur gemeinsame Kenntnis der ältesten Grundform des Symbols durch die in den verschiedenen Ländern tätigen ersten Boten des Evangeliums erklärt restlos und ungezwungen die ganze Sachlage. Das bedeutet aber, daß das Symbol vor der endgültigen Trennung der Apostel von ihnen selbst als Grundlage ihrer Katechese auf den verschiedenen Arbeitsfeldern ihrer Missionstätigkeit festgelegt war. Die Grundform des Glaubensbekenntnisses war im buchstäblichen Sinne des Wortes ein „apostolisches Symbol“.

Es wurde oben darauf hingewiesen, daß in der ältesten Symbolformel des Liber Diurnus der dritte Artikel über den Heiligen Geist dem

Bekenntnis zu Christus dem Gekreuzigten nicht nachgestellt ist. In F. 73 fehlt allerdings jede Erwähnung des Heiligen Geistes. Genauere Prüfung ergibt, daß die Bekenntnisformel, wie sie heute in diesem Formular vorliegt, unvollständig ist. Auch das Bekenntnis an den einen Gott, an den Vater zumal, findet sich heute darin nicht. Die Zusätze und Einschübe, hauptsächlich der Einschub einer Verufung auf das dogmatische Schreiben Leo's d. Gr. an Flavian, haben den Kopf des Symbols verdrängt. Der Gleichklang der Entlehnung über die zwei Naturen in Christus nach dem Schreiben Leo's und den Synodalakten von Chalzedon mit dem Eingang zum christologischen Bekenntnisse hat den Ausfall verursacht. Die beiden andern Bekenntnisformulare des Ranzleibuches jedoch (F. 84 und 85) gestatten mit vollster Sicherheit die Ergänzung. In ihnen ist fast jedes einzelne Glied des Symbols mit Zusätzen erweitert, die den Inhalt erklären, gegen Irrlehren und Mißverständnisse sichern und erweitern, nach seiner Tragweite und den sich ergebenden Folgerungen ausdeuten. In beiden schließt das Bekenntnis zu Christus dem Gekreuzigten in gleicher Weise zu Anfang und zu Ende ab, wie es auch in F. 73 der Fall ist. Voraus geht aber in beiden das Bekenntnis des Glaubens an den „einen Gott, Vater und Sohn und Heiliger Geist“. Die älteste Symbolfassung schickte also das Bekenntnis zum Glauben an den dreipersonlichen Gott in der Fassung der Taufformel dem Bekenntnis zur Erlösung durch die zweite Person der Trinität voraus. Schon Harnack glaubte ursprüngliche „zweigliedrige Bekenntnisformeln“ für die allerälteste Zeit dartin zu können. Freilich handelt es sich, wie wir jetzt erkennen, nicht um die Zweigliederung Vater und Sohn, sondern um die Gliederung: Glaube an den einen Gott in drei Personen und Bekenntnis zum menschengewordenen Erlöser.

Auch diese Erkenntnis ist von hohem Werte. Sie bietet uns den Schlüssel zu vielen Texten der kirchlichen Frühzeit. So wird es sich leicht erklären, warum über die Schlußglieder des sog. altrömischen Symbols — „eine heilige Kirche“ ußf. — sich aus den apostolischen Vätern und den Apologeten so wenig Belegstellen anführen lassen; warum so oft, wenn vom Glauben der Christen die Rede ist, entweder nur die Taufformel oder besser das trinitarische Taufbekenntnis und an andern Stellen wieder nur das Christusbekenntnis berücksichtigt wird; woher sich in der sog. ägyptischen Kirchenordnung die Scheidung zwischen „trinitarischem“ und „christologischem“ Bekenntnis beim Taufritus herleitet. Es ist altes Gut, und die Beziehungen zwischen Kirchenordnung und ältestem Symbol sichern

auch der Kirchenordnung in ihrer Urform ein weit höheres Alter, als heute angenommen wird. Endlich sei auf die Beziehungen zwischen dem ältesten Symbol und dem ursprünglichen Kanon der heiligen Messe hingewiesen, wie er sich aus der neueren Forschung über *Iteum*, *Illatio*, *Kanon* uß. immer klarer herausstellt. Wir verstehen endlich auch, warum es so manchen gnostischen Irrlehrern des 2. Jahrhunderts möglich war, das Gemeindebekenntnis — eben unser Ursymbol — zu unterschreiben, ohne von ihrer Irrlehre zu lassen. Sie konnten das Bekenntnis an den einen Gott, Vater, Sohn und Heiligen Geist, unterschreiben und außerdem das auf Christus, den Menschgewordenen. Da die Gleichung Gott Sohn = Christus nicht ausdrücklich und unabweislich ausgesprochen war, vermochten sie bei „Christus“ an ein vom ewigen Sohn verschiedenes Wesen, einen Mon oder dergleichen zu denken. Diese Ausflucht wäre ihnen genommen worden, wenn das Symbol die Gleichsetzung ausdrücklich ausgesprochen hätte. Eine Formel wie das „altrömische Symbol“ konnten sie nicht unterzeichnen, das Ursymbol jedoch sehr wohl. Denn in jenem mit seiner Dreiteilung vom Vater, dem allmächtigen Schöpfer aller Dinge, vom menschgewordenen eingebornen Gottessohn, der für uns gelitten und gestorben, vom Heiligen Geist, dem Gnadenspender, in dem die eine Kirche alle ihre Glieder zu seliger Auferstehung und ewigem Leben führt, ist die Gleichsetzung zwischen dem ewigen Sohne, der zweiten Person der göttlichen Dreifaltigkeit, und dem in der Zeit auf Erden erschienenen Erlöser der Menschheit von Sünde und Tod, ganz klar ausgedrückt, im Ursymbol dagegen nicht. Dieses besteht aus zwei getrennten Bekenntnistheilen, jenes dagegen aus einem einheitlichen Bekenntnis in drei Gliedern. Es lag nahe, in dem Ursymbol eine Verschmelzung der getrennten Bekenntnistheile vorzunehmen, um diese Einheitlichkeit des einen christlichen Glaubensbekenntnisses herzustellen und zu besiegeln.

Ein weiteres Zeugnis für eine Umgestaltung des Ursymbols gegen Ende des 2. Jahrhunderts liefert uns die Philologie in ihren Studien zur Rhythmik. H. Jordan hat in einer kurzen, meines Wissens nur wenig beachteten Abhandlung dargetan, daß wir es beim sog. altrömischen Symbol, wie es sich seit der Zeit Tertullians mit größerer Bestimmtheit nachweisen läßt „in dem lateinischen Text . . . mit einem sehr fein zusammengesetzten rhythmischen Ganzen zu tun“ haben. Auch Norden wies auf den kunstvollen Bau des altrömischen lateinischen Symboltextes hin. Der griechische Text dagegen ist unrythmisch. Das gegenseitige Verhältnis beider Texte

zeigt, daß der lateinische nicht etwa rhythmische Bearbeitung eines griechischen Originals ist. Zusätze, die schon im Laufe des 3. oder 4. Jahrhunderts erfolgten, haben das rhythmische Gebilde bald gründlich gestört. Ein solches altchristliches „Carmen“, bei dem „der Wechsel und die Wiederkehr der Rhythmen . . . für das rhythmische und poetische Gefühl überraschende Schönheiten“ ergeben, muß einheitlicher, bewußt arbeitender Schöpfungskraft seinen Ursprung verdanken. Wann ist die Umformung geschehen?

Wir sehen, daß das Ursymbol die Zweiteilung von Dreifaltigkeitsbekenntnis und Christusbekenntnis zeigt. Das sog. „altrömische Bekenntnis“ dagegen stellt das Christologische Bekenntnis zur zweiten Person des Taufbekenntnisses und fügt den dritten Artikel vom Heiligen Geist, Kirche, Vergebung der Sünden und Auferstehung des Fleisches dem Christusbekenntnisse an. Eine Umwandlung in der Form und in der Sache — letztere freilich nicht durch inhaltliche Änderungen oder Auslassungen — liegt also vor. Der Gedanke an eine Umwandlung des Symbols in Rom ist von manchen Seiten abgewiesen worden. Mit vollem Recht, wenn man unter Umwandlung eine wesentliche Änderung des Inhalts versteht. Wie jedoch später Erweiterungen und Zusätze erfolgten und durch das lebendige Beamt der Kirche noch heute erfolgen, so konnten auch Änderungen in der Abfolge der Satzglieder durch das gleiche Beamt vorgenommen werden, sobald solches notwendig erschien. Die Beantwortung der Frage, wann solche Umordnung des Ursymbols in Rom vollzogen wurde, dürfte auf eine der dunkelsten und schwierigsten Seiten der Kirchengeschichte des 2. Jahrhunderts ganz neues Licht werfen.

Aus einem durch Eusebius' Kirchengeschichte überlieferten Bruchstücke wissen wir, daß man in Rom dem Papst Zephyrin den Vorwurf machte, „er habe die Wahrheit (des Bekenntnisses, τοῦ κηρύγματος) in Verwirrung gebracht“. Alle seine Vorgänger von Petrus bis auf Viktor I. einschließlich hätten das alte wahre Bekenntnis (κήρυγμα) überkommen und treu bewahrt, das jetzt einige Häretiker in ihrem Sinne erklären, indem sie Christus zu einem bloßen Menschen machen. Es wurde bereits oben gezeigt, daß die Formulierung des ältesten Symbols mit seiner Zweiteilung zu einer Trennung zwischen dem göttlichen Wort und dem Erlöser Christus leicht eine äußere Handhabe bieten konnte. Je versteckter das am Marke des wahren Christusglaubens zehrende Gift der rationalistischen Gnosis war, um so gebieterischer stellte sich die Notwendigkeit heraus, auch jede

Möglichkeit einer wenn auch nur scheinbaren Berufung auf die allbekannte Lehre der Kirche zu entfernen. Papst Zephyrin tat den entscheidenden Schritt, er ordnete das Symbol in neuer Reihenfolge. Jetzt war der Häresie der Boden entzogen. Aber eine neue Gefahr tat sich auf: der Eingriff in das von Apostelzeiten her heiliggehaltene Glaubensbekenntnis wurde manchen zum Ärgernis. Es entstand ein Schisma, das sich mit einer ähnlichen Anlässen entsprungenen Spaltung in neuerer Zeit vergleichen läßt: das Schisma Hippolyts. Aufgabe der ausführlichen Untersuchung wird es sein, auch diesen Beziehungen von dem neugewonnenen Standpunkte aus im einzelnen nachzugehen. Aus Hippolyts Schriften wissen wir, daß hinter Zephyrin als eigentlicher Ratgeber ein anderer stand: sein Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhl, Kallist. Er ist es, wiederum nach Hippolyt, auch gewesen, der die Verurteilung der eigenwilligen Stellungnahme Hippolyts durch Zephyrin eigentlich bewirkte. Kallist selbst hat mit seiner „offiziellen und darum folgenschweren“ Entscheidung gegen Hippolyt die Sache zur Entscheidung, damit wohl auch den Schismatiker Hippolyt für eine Zeit lang in die schiefe Stellung eines Häretikers gebracht. Die Kennzeichnung der Hippolytianer als Dithelisten „brannte heiß in Hippolyts Seele“. Sie dürfte aber auch den einige Zeit hindurch — anfangs vielleicht in gutem Glauben — Irregegangenen endlich zur Einklehr und Umkehr gebracht haben.

Dr. Konrad Graf Preysing, der zuerst, wie es scheint, diese Zusammenhänge richtig deutete, hat bei Gelegenheit seiner kurzen Untersuchungen über den Gegensatz zwischen Hippolyt und Kallist auch auf eine weitere höchst wichtige und interessante Tatsache hingewiesen. Aus der „übereinstimmenden Form“ der „zwei offiziellen Entscheidungen des Römischen Stuhles um die Wende des 2. Jahrhunderts“ schließt er „auf einen schon damals bestehenden ‚Aurial‘-Stil. Und ein solcher legt den Gedanken an eine Kanzlei nahe“. F. 73 mit den Schwesterformularen 84 und 85 bieten uns auch nach dieser Richtung hochwichtige Aufschlüsse, deren Folgerungen im einzelnen hier natürlich nicht weiter ausgeführt werden können.

Unser Gedankengang gestaltet sich ungefähr folgendermaßen. F. 73 enthält ein Symbol, das dem Stand des römischen Gemeindebekenntnisses etwa in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts, nicht aber dessen späterer Entwicklung etwa nach 140—150, geschweige denn seiner Umformung aus dem Ende des 2. Jahrhunderts entspricht. Wie wäre eine solche Tatsache zu erklären, wenn das Formular etwa erst im 3. Jahrhundert aufgestellt

wäre? Man will den neugeweihten Bischof, für den es zunächst bestimmt ist, auf den Glauben der römischen Kirche verpflichten. Wie sollte man da im 3. Jahrhundert eine Bekenntnisformel gewählt haben, die den augenblicklichen Schwierigkeiten, die der ganzen Entwicklung seit mehr als 100 Jahren aber auch nicht im entferntesten Rechnung trug? Wie wäre es möglich, daß man Glieder, die gerade für das Bekenntnis eines Bischofs von solcher Bedeutung waren, wie etwa jenes von der „heiligen Kirche“ nicht bloß überging, sondern geradezu geflissentlich ausmerzte durch Zurückgehen auf eine alte, später mit Bedacht und aus schwerwiegendsten Gründen bereicherte Bekenntnisformel? Gerade das Gegenteil wäre zu erwarten. Und nicht nur zu erwarten. F. 73 zeigt, daß man gerade in diesen Fällen möglichste Sicherheit des Bekenntnisinhalts, möglichste Unzweideutigkeit der Bekenntnisformel suchte und anstrebte. Eine Formel, die so ausschließlich das Gepräge spätestens der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts aufweist, kann in solchem Falle ganz unmöglich erst später als maßgebende Richtschnur und Vorlage ausgearbeitet sein.

Umgekehrt: Daß die Vorlage nicht mehr all die Wandlungen durchmachte, die das in ihr enthaltene Bekenntnis seit spätestens 140—150 erfuhr, zeigt ebenso klar, daß sie selbst sich bereits des festesten Ansehens erfreute, daß sie mithin bereits geraume Zeit nicht nur abgefaßt war, sondern auch im ständigen Gebrauche sich befand. Wie kann aber eine Vorlage sich so fest und unverändert erhalten, wenn sie nicht schriftlich eben als Vorlage festgelegt war? Und wiederum: Wie ist eine derartige schriftliche Fixierung, wie eine gewohnheitsmäßige schriftliche Erledigung ähnlicher Angelegenheiten in solchen öfters wiederkehrenden Fällen von höchster Bedeutung denkbar ohne die wenigstens primitiven Anfänge einer Kanzlei? Mit andern Worten: Stammt der Grundstock von F. 73 aus der Zeit, der wir das Stück zuzuweisen uns gezwungen sehen, so bestand damals, gegen Anfang des 2. Jahrhunderts, auch eine mit festen Formularen arbeitende päpstliche Kanzlei. Weitere Folgerungen zwingendster Art mögen vorderhand übergangen werden.

Ein solcher auf den ersten Blick vielleicht unglaublich scheinender Schluß verliert jedoch im Zusammenhalt mit andern Beobachtungen viel von seiner scheinbaren Härte. Erinnern wir uns zunächst, wo das Formular entstand. In Rom, d. h. im Mittelpunkte einer damals auf das glänzendste ausgebildeten bureaukratischen Verwaltung, und zu einer Zeit, wo keineswegs bloß die ungebildete Masse rohen Volkes der neuen Lehre sich zuwandte,

wo auch in hohen und höchsten Kreisen das Christentum bereits Gönner, Freunde und Anhänger gewann. Erinnern wir uns ferner daran, daß in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts bereits verdächtige Glieder der Kirche sich durch schriftliche Verpflichtungen auf das Gemeindebekenntnis wegen ihres Glaubens und ihrer Lehre auszuweisen verhalten werden, ohne daß darin irgend etwas Anstößiges oder Auffälliges erblickt wird. Es sei ferner darauf verwiesen, daß um die Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert eine große Zahl der Kirchweihformulare abgefaßt und gebraucht sein müssen, wie ich in den „Sitzungsberichten der Wiener Akademie“ (Liber Diurnus II) des näheren ausführte. Daß die umfassende Armenpflege, wie sie um die Mitte des 2. Jahrhunderts für die römische Kirche bezeugt ist, unabweislich geordnete Matrikeln, Rechnungsbücher, kurz kanzleimäßigen Betrieb zur Voraussetzung hat. Gerade weil der Liber Diurnus bis in so frühe, durch das Andenken an Märtyrerblut und Christenverfolgung in der Erinnerung späterer Geschlechter geheiligte Zeit seine Wurzeln senkte, hat er trotz seiner Unzulänglichkeit und Ergänzungsbedürftigkeit sein hohes Ansehen bewahrt, ist er ein Jahrtausend lang der treue Begleiter und Ratgeber der uralten Papstkanzlei geblieben. Erst lange, nachdem völlig geänderte politische und soziale Verhältnisse die letzten Zusammenhänge der römischen Kanzlei und Kirche mit den letzten Resten des Imperium Romanum zerrissen und in Vergessenheit gebracht hatten, war auch die Herrschaft des altrömischen Kanzleibuches unwiederbringlich dahin (etwa in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts). Für uns aber ist es ein Zeuge ersten Lebens, ersten Wirkens, ersten Sorgens der römischen Kirche, ein Zeuge ihres Glaubens und des Glaubens ihrer Gründer, der Apostel des Herrn.

Wilhelm M. Feitz S. J.